Dekan
Professor Dr. Urs Kramer

UNIVERSITÄT PASSAU
Juristische Fakultät

Universität Passau · 94030 Passau

Auskunft erteilt | Judith Wittmann
Telefon | +49 (0) 851 509-2201
Telefax | +49 (0) 851 509-375040
e-mail | dekanat.jura @uni-passau.de

Zulassung zur Zwischenprüfung nach § 22 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft

1. Alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2000/2001 das Studium der Rechtswissenschaft begonnen haben und ununterbrochen im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau immatrikuliert sind, sind zur Zwischenprüfung an der Juristischen Fakultät zugelassen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Studien- und Prüfungsordnung - StudPO -).

2. Alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2000/2001 das Studium der Rechtswissenschaft an einer anderen Universität in Deutschland aufgenommen haben und nach einem oder mehreren Semestern an die Universität Passau gewechselt sind, werden nur auf Antrag zur Zwischenprüfung zugelassen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 StudPO).

   Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn an den Dekan der Juristischen Fakultät (Zimmer 126 Juridicum, Innstr. 39) zu richten (§ 22 Abs. 1 Satz 3 StudPO).

   Es ist eine Erklärung abzugeben,

   a) ob und welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und

   b) ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

3. Die Zulassung zur Zwischenprüfung wird versagt, wenn

   a) die nach § 9 Abs. 5 und § 22 Abs. 1 StudPO vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

   b) die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

4. Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wird schriftlich bekannt gegeben.

Passau, 25. März 2021

Professor Dr. Urs Kramer